

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 19. Februar 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

### Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland wird folgendes angeordnet:

#### I. Grenzverkehr von Menschen.

1. Der Verkehr von Menschen über die Grenze ist ohne Genehmigung untersagt.
2. Die Genehmigung zur Grenzüberschreitung darf nur in Ausnahmefällen, nur auf Zeit und in der Regel nur auf Grund eines Passes erteilt werden, welcher den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 — R. G. Bl. 115 S. 521 — entspricht.
3. Die Pässe werden für Inländer von den hierfür zuständigen inländischen Behörden — Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat oder Polizeiverwaltung kreisfreier Städte — erteilt.
4. Für Ausländer, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, kann von den Passbehörden auf Grund amtlicher Papiere oder sonstiger glaubwürdiger Unterlagen eine Legitimationsurkunde ausgestellt werden, welche als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 gilt. Diese Urkunde muß den Anforderungen des § 3 Abs. 1 der Verordnung entsprechen.
5. Für die Genehmigung sind die beigefügten Formulare zu benutzen.
6. Zur Erteilung der Genehmigung, soweit es sich um Ueberschreitung der Grenze von Deutschland nach Rußland handelt, sind zuständig die stellvertretenden Generalkommandos, die Etappenbehörden und der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost.  
Die stellvertretenden Generalkommandos und die Etappenbehörden sind befugt, die Berechtigung zur Ausstellung der Genehmigungsausweise auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern der Aufenthalt in Rußland die Dauer von einer Woche nicht übersteigt.
7. Russen, die in ihre Heimat über die deutsch-russische Grenze zurückkehren wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Oberbefehlshabers Ost. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit das in deutsche Verwaltung genommene Gebiet in Frage kommt. Saisonarbeiter sind von der Rückkehr ausgeschlossen.
8. Zur Erteilung von Genehmigungen zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland sind die Etappenbehörden und der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost zuständig. Diese sind befugt, die Berechtigung auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern die Dauer der Genehmigung den Zeitraum von einer Woche nicht übersteigt.
9. Zur Erteilung von Pässen, auf Grund deren die Genehmigung zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland gegeben werden kann, sind der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost und die Kreis- bzw. der Polizeipräsident von Lodz zuständig.
10. Für die Post- und Telegraphenbeamten, sowie für die Telegraphenarbeiter treten die von der vorgesetzten Postbehörde ausgefertigten Ausweiskarten, für die Eisenbahnbeamten die von Amtswegen ausgestellten Freifahrtsscheine oder sonstige dienstlichen Ausweise an die Stelle der durch die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 vorgeschriebenen Pässe. Eine besondere Genehmigung zum Grenzübertritt ist für diese Beamten nicht erforderlich.
11. Die von der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost beschäftigten Beamten und sonstige Bediensteten dürfen auf Grund der ihnen von dem Chef der Zivilverwaltung ausgestellten Legitimationen jederzeit die Grenze überschreiten.
12. Arbeiter, die von Deutschen Unternehmern angeworben, auf Grund besonders erteilter Erlaubnis der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost in geschlossenen Trupps die Grenze überschreiten, bedürfen weder Pässe noch Grenzüberschreitungsausweise. In diesen Fällen ist die Ueberschreitung der Grenze gestattet, wenn der Begleiter des Transportes mit einer vom Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost oder dessen nachgeordneten Organen ausgestellten Legitimation ausgerüstet ist, welche die Zahl und die Namen der von ihm über die Grenze zu führenden Arbeiter enthält.

Arbeiter, welche von der deutschen Arbeiterzentrale angeworben sind, werden unter Bewachung den Grenzämtern der Arbeiterzentrale zugeführt und dort mit Inlandslegitimationen ausgerüstet.

13. Arbeiter, die im oberschlesischen Industriebezirk im festen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen die Grenze ohne Paß und Ausweis überschreiten, wenn sie mit einem auf den Namen des Inhabers und der Abgabe des Grenzüberganges versehenen amtlich von der Polizeibehörde oder dem Landrat des Betriebortes beglaubigten Ausweise des industriellen Unternehmens, das sie beschäftigt, ausgestattet sind. Diese Ausweise sind wöchentlich zu erneuern.

14. Die Anwerbung aller Arbeiter in Russisch-Polen darf nur durch Personen erfolgen, die hierzu die schriftliche Genehmigung der zuständigen Kreischefs erhalten haben.

15. Für Erteilung der Genehmigung zum Überschreiten der Grenze von Rußland nach Deutschland sind die von dem Chef der Zivilverwaltung festgesetzten Gebühren zu erheben und an die Kasse der Zivilverwaltung abzuführen. Die Höhe der Gebühren wird noch mitgeteilt werden.

Grenzüberschreitungsausweise für Arbeiter sind abgabefrei.

## II. Grenzverkehr mit Waren.

1. Der Ausfuhrverkehr aus Rußland über die deutsche Grenze ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind:

- Geflügel jeder Art, nachdem die Seuchensfreiheit amtstierärztlich festgestellt ist,
- Eier, Milch und Butter,
- frisches Fleisch, Wurst, Schinken, Speck bis zu einem Gewichte von 10 Pfund, Mehl bis zu einem Zentner,
- Gemüse, Tee, Zucker, Zuckerwaren, Salz und Petroleum.

2. Der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ aus Posen, wird das Recht zugestanden, Waren aller Art insbesondere Getreide, Mehl und sonstige für die Heeresverwaltung und die Volkswirtschaft erforderlichen nützlichen Gegenstände nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gesellschaftsvertrage und ihrer Geschäftsanweisung von Rußland nach Deutschland einzuführen.

3. Die Einfuhr von Waren nach Rußland ist im allgemeinen untersagt.

4. Waren, deren Ausfuhr vom Bundesrat untersagt ist, dürfen zur Ernährung der Zivilbevölkerung nur in Fällen dringender Not von den Militärbehörden auf Grund einer von der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost aufgestellten Bedarfsnachweisung eingeführt werden. Lebensmittel, die von den Militärbehörden für die Zivilbevölkerung eingeführt werden, sind regelmäßig den Kreischefs bzw. dem Polizeipräsidenten von Lodz zur Verfügung zu stellen, welche deren sachgemäße Verteilung aufs Genaueste zu überwachen und eine wucherische Ausnutzung zu verhindern haben.

5. Waren, deren Ausfuhr vom Bundesrat nicht untersagt ist, können mit Genehmigung der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ oder mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung von Deutschland nach Rußland eingeführt werden.

6. Die Ausfuhr von Pferden und Klauenvieh aus Rußland nach Deutschland ist verboten, soweit sie nicht mit Genehmigung staatlicher Behörden stattfindet. Pferde dürfen die Grenze nur nach vorausgegangener Quarantäne überschreiten.

## III.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851.

Vorstehende Anordnungen treten am 10. Februar 1915 in Kraft.

Posen, den 2. Februar 1915.

von Hindenburg. General-Feldmarschall.

Befehlshaber der gesamten deutschen Streitkräfte im Osten.

Zusatz zu dem Befehl des Oberbefehlshabers Ost vom 2. Februar 1915. Ib 1350.

- Gemäß Ziffer 6 werden ermächtigt Ausweise auszustellen
  - für den Grenzübergang bei Myslowik-Modrzejow, Schoppinik, Rattowik-Sosnowice, Eichenau, Baingow-Czeladz, Ruhnamühle, Kamin und Ostrosnik der Generalmajor Rieger in Gleiwik
  - für den Grenzübergang bei Wojschnik, Herby, Bohanowik, Zawisna, Golkowik und Wilhelmsbrück-Wieruschow der Oberst von Thümen in Kreuzburg.

Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, selbst solche Ausweise auszustellen.

Alle die Grenze auf dem Landwege oder der Eisenbahn überschreitenden Personen sind in ein Verzeichnis aufzunehmen; dieses muß Namen, Stand, Wohnort, Reiseziel, ausstellende Behörde und Ausweisnummer enthalten.

Diese Verzeichnisse sind wöchentlich abzuschließen und einzusenden.

- Alle Kraftwagen einschließlich der Militärautos müssen an der Grenze anhalten und jeder Insasse hat sich über die Berechtigung zum Grenzübertritt auszuweisen.

Jeder Kraftwagen, auch der militärische, der aus Deutschland kommt, ist zu durchsuchen.

Alle über die Grenze fahrenden Kraftwagen, sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, dies muß Fabrikmarke und Nummer, Namen des Eigentümers und des Führers, Wohnort, Reiseziel und Art der Beladung enthalten.

Diese Verzeichnisse sind wöchentlich abzuschließen und einzusenden.

- Personen, die ohne schriftliche Genehmigung der deutschen Stappenbehörden oder der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ in Posen Waren aus Deutschland nach Rußland ausführen, sind zu verhaften, Kraftwagen und Waren zu beschlagnahmen.

- Gemäß Ziffer II Nr. 6 dürfen Pferde aus Rußland nach Deutschland nur eingeführt werden, wenn der Transportführer die schriftliche Genehmigung staatlicher Behörden und die Bescheinigung einer Quarantänestelle über die Durchführung der Quarantäne vorweist.

Quarantänestellen befinden sich in Myslowik, Russisch-Herby und Wieruschow.

Breslau, den 8. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. gez. von Bacmeister.

### Bekanntmachung.

Die auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 vom stellvertretenden Kommandierenden General in Breslau erlassenen Anordnungen und Verbote:

1. vom 5. Oktober 1914 über die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter,
2. vom 21. Dezember 1914 über den gleichen Gegenstand,
3. vom 7. November 1914: Warnung vor der Ausnutzung der jetzigen Zeitverhältnisse durch die mit Meereslieferungen bedachten Firmen zu unbegründeten Personal-Entlassungen und Gehalts- oder Lohnkürzungen,
4. vom 16. November 1914: Verbot der Erledigung von Privataufträgen durch die zu Lieferungen für die Meeresverwaltung verpflichteten Unternehmer,
5. vom 18. November 1914: Verbot der Versteigerung von Häuten und Fellen,
6. vom 24. November 1914: Beschlagnahme sämtlicher Häute von Großvieh (Bullen, Ochsen, Kühen, Rindern),
7. vom 5. Dezember 1914: Verbot, Neutralöle und Fette zu Schmier- und Seimseife zu verarbeiten,
8. vom 10. Dezember 1914: Verbot jedes auktionweisen Verkaufs auch der von der militärischen Beschlagnahme nicht betroffenen Viehhäute und Felle gelten auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 30. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. v. Schalscha.

Glatz, den 31. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. Frhr. v. Gregory.

### Bekanntmachung.

Zusätzlich des unterm 5. Dezember 1914 erlassenen Verbots, Neutralöle und Fette zu Schmier- und Seimseife zu verarbeiten wird bekannt gegeben, daß die im deutschen Arzneibuch genannten Seifenpräparate

1. Sapo kalinus
2. Sapo kalinus venalis
3. Liquor Cresoli saponatus

nicht unter das obengenannte Verbot fallen.

Breslau, den 26. Januar 1915.

Der stellv. Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 26. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. v. Schalscha.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 26. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. Frhr. v. Gregory.

### Bekanntmachung.

Das auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 unterm 11. Januar 1915 erlassene Verkaufsverbot für wollene, wollgemischte, halbwollene und baumwollene Decken, sowie für Filzdecken wird hiermit in vollem Umfange aufgehoben.

Breslau, den 30. Januar 1915.

Der stellv. Kommandierende General. gez. von Bacmeister.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 30. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. von Schalscha.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 31. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. Frhr. v. Gregory.

### Verordnung.

Es sind in letzter Zeit mehrfach Fälle bekannt geworden, in denen Offiziere und Mannschaften bei Besorgung oder Ergänzung ihrer Bekleidung und Ausrüstung, sowie auch bei dem Einkauf von Lebensmitteln insbesondere Konserven, von Geschäftsleuten des Heimatlandes in ganz empfindlicher Weise übervorteilt worden sind. Es ist sogar beobachtet worden, daß in großen Geschäften für dieselbe Ware von Militärpersonen höhere Preise als von andern Personen gefordert worden sind.

Ich verbiete solche Übervorteilungen bei einer Geldstrafe bis 60 Mark für jeden Uebertretungsfall, indem ich gleichzeitig die Namen der Bestraften bekannt zu machen und bei Wiederholungsfällen mit polizeilichen Zwangsverfügungen gegen sie vorzugehen mir vorbehalte.

Breslau, den 30. Januar 1915.

Der stellv. Kommandierende General. gez. von Bacmeister.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Festungskommandant, gez. von Schalscha.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Der Festungskommandant. gez. Frhr. von Gregory.

**Bekanntmachung.** Durch die Bundesratsverordnung vom 22. 12. 14 (R.G.Bl. S. 547) ist die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur Herstellung von Seife verboten worden. Wie es sich herausgestellt hat, werden auch noch andere Mehlsorten wie Reisstärke, Maisstärke, Mandiolamehl, Tapiokamehl zur Fällung von Seife verwendet.

Ich bestimme daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit, daß alle Mehlsorten, die zur menschlichen Nahrung oder als Futtermittel verbraucht werden können, zur Herstellung von Seife nicht verwendet werden dürfen.

Uebertretungen werden auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 4. Februar 1915.

Der stellvert. Kommandierende General. von Bacmeister.

### Anordnung!

Auf Grund des § 1 Absatz 2 und des § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 R. G. Bl. S. 521 Nr. 115 bestimme ich nach Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde in Ergänzung meine Anordnung vom 30. Dezember 1914:

1. Der Uebertritt landwirtschaftlicher Arbeiter österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit über die deutsch-österreichische Grenze wird bis zum 31. März 1915 mit den für das Jahr 1914 von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten Legitimationskarten zugelassen. Von dem Erfordernis eines Passes wird in diesen Fällen abgesehen. Der Uebertritt darf jedoch nur über die Grenzstationen Mittelwalde und Myslowitz erfolgen.
2. Für österreichische und ungarische Staatsangehörige, die sich im Reichsgebiet aufhalten, gelten die Militärpapiere als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 a. a. D.

Breslau, den 31. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

**Bekanntmachung.** Das auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 am 11. Januar 1915 erlassene Verkaufsverbot von wollenen, wollgemischten, halbwollenen, baumwollenen Decken und Filzdecken wird dahin eingeschränkt, daß von jetzt ab die Veräußerung von Decken an Einzelpersonen zur Deckung des eigenen Bedarfs gestattet wird.

Breslau, den 23. Januar 1915.

Der stellvert. Kommandierende General. von Bacmeister.

### Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die biehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 5. Januar 1914 (Amtsblatt Stück 2) und vom 22. Juni 1914 (Amtsblatt Sonderausgabe zu Stück 25) betreffend Verkehrsbeschränkungen für das aus Ost- und Westpreußen eingeführte Klauenvieh wird hierdurch aufgehoben.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 6. Februar 1915.

Der Regierungspräsident. J. B.: Engelhardt.

### **Petr. Bekanntmachung über die Regelung und den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.** (Seite 1, Sonderbeilage zu Stück 4 des Kreisblattes)

Die im § 1 der Bekanntmachung bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegsgetreide-Gesellschaft beschlagnahmt und es geht das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten nach § 14 der Bekanntmachung durch Enteignung auf die genannte Gesellschaft über.

Die Gesellschaft will aber wie bisher auch in Zukunft im Sinne des § 5 der Bekanntmachung als die regelmäßige Beendigung der Wirkungen der Beschlagnahme die freihändige Veräußerung an sie durch Vermittelung ihrer Kommissionäre betrachten. Nur im Notfalle, bei böswilligen und unverständigen Besitzern will sie von dem Mittel der Enteignung Gebrauch machen. Die allgemeine Enteignung bei allen Besitzern des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks im Sinne des § 15 der Bekanntmachung vom 25. v. Mts. wird nur in solchen Bezirken in Betracht kommen, in denen eine große Anzahl von Besitzern kein Verständnis für die Bestrebungen der Kriegsgetreidegesellschaft zeigt.

Da bei freiwilligem Verkauf der Höchstpreis gezahlt wird — gute und gesunde Ware vorausgesetzt — was bei Enteignung nicht der Fall ist, kann den Getreidebesitzern der alsbaldige freihändige Verkauf ihrer Vorräte an die R. G. nur dringend angeraten werden.

Kommissionär der Gesellschaft ist im hiesigen Kreise wie bereits bekannt die Firma J. Gräber, G. m. b. H. in Groß Strehlik. Ich empfehle dringend sich mit dem Kommissionär wegen des freiwilligen Verkaufs bald in Verbindung zu setzen.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlik, den 14. Februar 1915.

Es ist festgestellt worden, daß auch im Bereiche des 6. Armeekorps russische, belgische sowie vereinzelt auch deutsche und österreichisch-ungarische Waffen, insbesondere Gewehre nebst Munition und auch sonstige Ausrüstungsgegenstände in die Hände von Civilpersonen gelangt sind.

Alle Personen, welche sich im Besitze solcher Gegenstände befinden, fordere ich hierdurch auf, dieselben unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde abzugeben, widrigenfalls sie sich den gesetzlichen Strafen aussetzen.

Die Polizeiverwaltungen — die Herren Amtsvorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 23. Dezember 1914 mir binnen 3 Wochen ein Verzeichnis der beschlagnahmten oder abgelieferten Gegenstände einzureichen. **Fehlanzeigen sind erforderlich.**

Groß Strehlik, den 15. Februar 1915.

Der andauernde Mangel an Petroleum gibt mir Veranlassung die Aufmerksamkeit auf Ersatzmittel, wie Spiritus und die neuerdings in den Handel gebrachten Beleuchtungsapparate für Karbid, Karbidid u. s. w. hinzuwenden.

Diese Apparate können bei geringen Anlagelkosten innerhalb von Wohnstätten angebracht werden und spenden ein ausreichendes Licht. Vorräte von Karbid sind im Inlande in genügender Menge vorhanden.

Groß Strehlik, den 14. Februar 1915.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage

zu Stück 7 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“

vom 19. Februar 1915.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises weise ich hiermit an, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, alsbald mit der Aufstellung der Liste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen für das Jahr 1915 in Gemäßheit der §§ 31 bis 39, 84 bis 88 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und unter Beachtung meiner Kreisblattverfügung vom 8. Juni 1891 — Kreisblatt 1891 Seite 189 und folg. — vorzugehen. Die Namen sind genau nach dem Alphabet aufzuführen.

Nach Aufstellung der Urlisten sind dieselben eine Woche lang im Amtsflokal des Gemeinde- oder Gutsvorstehers auszulegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist sind die Urlisten und die gegen dieselben etwa ergangenen Einsprüche dem zuständigen Amtsgericht durch Vermittelung der Amtsverwaltungen bis zum 1. September d. J. einzureichen.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß in die Urlisten die sämtlichen männlichen Personen der Gemeinden und Gutsbezirke mit Ausschluß derjenigen aufzunehmen sind, welche gemäß der §§ 31, 32, 33 und 34 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§ 33 und 34 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Schöffen und Geschworenen Amte unfähig oder dazu nicht berufen sind. Zu letzteren gehören insbesondere, die im § 66 unter Nr. 5 bis 7 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885 betr. die Neuredaktion des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands aufgeführten Beamten.

In den Urlisten ist anzugeben, ob die einzelnen aufgenommenen Personen der deutschen Sprache mächtig sind. Ebenso ist das Lebensalter derselben genau anzugeben. Die Urlisten sind am Schlusse mit der sich aus § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergebenden Bescheinigung zu versehen.

Die Amtsvorstände des Kreises ersuche ich, die eingesandten Urlisten sorgfältig zu prüfen, ob dieselben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufgestellt sind. Finden sich gegen dieselben Erinnerungen, so sind dieselben den Ortsbehörden zur entsprechenden Erledigung zurückzugeben.

Demnächst sind die Urlisten den zuständigen Amtsgerichten zu übermitteln, und daß dies geschehen, seitens der Amtsvorstände bis zum 5. September cr. zu berichten.

Groß Strehliß, den 5. Februar 1915.

## Stickstoffsaß.

Chili- und Norgesalpeter und schwefelsaures Ammoniak sind nicht mehr zu bekommen, anderer Stickstoffsaß schwer zu beschaffen.

Im Stallmist gehen im Jahre etwa 30 Millionen Dz durch mangelhafte Konservierung verloren. Das beste Konservierungsmittel ist Torfstreu. In jede Jaucherinne im Rindvieh- und Pferdestall gehört Torfstreu; die Luft im Stall wird dabei sofort eine andere.

In diesem stickstoffarmen Jahre verwende man Torfstreu und immer wieder Torfstreu in den Jaucherinnen sowie im Beisatz zu Strohtreu im Stall und auf der Düngerstätte.

Vorstehende Mahnung der Landwirtschaftskammer bringe ich zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Kreise. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich event. den gemeinschaftlichen Bezug von Torfstreu gegebenen Falles unter Vermittelung der ländlichen Spar- und Darlehnskassen in die Hand zu nehmen.

Groß Strehliß, den 12. Februar 1915.

In den Anfang Oktober ergangenen Befehlen der stellvertretenden Generalkommandos ist allgemein bestimmt worden, daß die russischen Saisonarbeiter am Orte ihrer Arbeitsstelle zu verbleiben haben und die Grenzen des Ortspolizeibezirks nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten dürfen.

Unter Hinweis auf den erwähnten Befehl — Kreisblatt Stück 42 für 1914 — ersuche ich die Ortspolizeibehörden erneut für die schärfste Durchführung des Ortswechselverbotes hinsichtlich der russischen Saisonarbeiter, erforderlichen Falles unter Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwanges Sorge zu tragen und die Erlaubniserteilung nach Möglichkeit einzuschränken.

Groß Strehliß, den 14. Februar 1915.

Unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Batoda (zum Dominium Bonoschau gehörig) Kreis Lubliniß ist die Maul und Klauenseuche ausgebrochen.

Groß Strehliß, den 16. Februar 1915.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Johann Barthodziej in Groß Stanisch zum Schöffen dieser Gemeinde.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Theophil Nieschwiez in Boritsch zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehliß, den 10. Februar 1915.

Der Königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, festzustellen und bis zum 5. März 1915 mittelst des nachstehenden Schemas anzuzeigen, wieviel land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihren Bezirken im Jahre 1914 vorhanden waren, wieviel Unternehmern dieselben gehörten und wieviel Betriebsbeamte und Arbeiter in denselben beschäftigt wurden.

Als Betriebsunternehmer sind alle Personen anzusehen, welche selbständig und auf eigene Rechnung als Eigentümer Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1914 betrieben haben.

Für die Spalte 2 kommen nur die Hauptbetriebe in Betracht, Nebenbetriebe bleiben unberücksichtigt. Aufnahmen sind alle Hauptbetriebe, welche während des ganzen Rechnungsjahres oder in einem Teile desselben katastrirt waren. Betriebe, in denen der Unternehmer allein — ohne Hilfe — arbeitet, sind in Spalte 2 nicht mitzuzählen.

In die Spalten 3 und 4 ist die Zahl derjenigen Betriebsunternehmer einzustellen, welche im Rechnungsjahr ohne Rücksicht auf die Zeitdauer — freiwillig oder zwangsweise gegen Unfall versichert waren.

Zwangsweise (Spalte 4) sind versichert alle Betriebsunternehmer mit einem Einkommen bis zu 2000 Mark. Unternehmer, welche ein höheres Einkommen haben, sind nur dann versichert (Spalte 3), wenn sie ihre Versicherung bei dem Kreisausschusse beantragt haben.

Der gestellte Termin ist zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung genau inne zu halten.  
Schema für die Nachweisung.

**Zusammenstellung**

der im Stadt-, Gemeinde-, Guts-Bezirk . . . . . im Jahre 1914 vorhanden gewesenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die Zahl der Unternehmer, Betriebsbeamten, Arbeiter pp.

Bezirk	Betrieb	Versicherte Personen			Zusammen Spalte 3 bis 6	Bemerkungen
		Freiwillig versicherte Betriebsunternehmer	Zwangsm. versicherte Betriebsunternehmer	Zahl der durchschnittlich beschäftigten Betriebsbeamten u. Arbeiter		

Die Richtigkeit der angegebenen Zahlen bescheinigt  
den . . . . . 1915.

Der Gemeindevorstand  
Unterschrift.

Siegel  
Groß Strehlik, den 6. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Alten.

**Bekanntmachung.** Der Gelegenheitsarbeiter August Bierol aus Colonnowska wird hiermit als notorischer Trunkenbold erklärt.

Ich ersuche die Herren Gastwirte zu fortan weder Branntwein, Biqueure, noch Spiritus oder Bier zu verabreichen. Nichtbefolgung wird auf Grund der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 geahndet werden.

Colonnowska, den 10. Februar 1915.

Der Amtsvorstand. Sellmund.

Im Auftrage der Landwirtschaftskammer wird der Direktor der landw. Winterschule in Cosel, Herr Meisel, seine Wanderlehrertätigkeit im Kreise vom 1. d. Mts. ab wieder aufnehmen. Die Tätigkeit wird vornehmlich der Aufklärung und Belehrung des Landwirts über die Aufgaben in der Kriegszeit gewidmet sein. Die Gemeinde- und Amtsvorsteher, die Vorsitzenden der landw. Vereine und der Genossenschaften werden gebeten, Versammlungen von Landwirten anzuberaumen und Direktor Meisel als Vortragenden hinzuzuziehen. Die Vorträge können nur wochentags gehalten werden und verursachen den Veranstaltern keine Unkosten. Wegen Festsetzung von Terminen wolle man sich an Winterschuldirektor Meisel in Cosel O.S. wenden.

**Anzeigen**

**Feldpostschachteln**

stets in allen Größen vorrätig.

**Wiederverkäufer**

wollen unseren neuen Spezialprospekt Nr. 11 verlangen.

**Georg Hübner's**

Buchdruckerei und Papierwarenhandlung.

**Umsonst!**

Porto- und spesenfrei versende ich Kostenanschläge und Offerten über

**— Bauartikel. —**

**A. Michnik, Slawentzitz**

Telefon 11.

Für **Schulden**, die meine Ehefrau **Marie Kurda, geb. Bednorz**

aus **Gr. Stanisch**, Kr. Groß Strehlik macht, komme ich nicht auf; gleichfalls warne ich vor jedem Ankauf irgend welcher Wirtschaftsstücke.

Gr. Stanisch, den 16. Februar 1915.

**Franz Kurda,**

Hausbesitzer.